

## **Bebauungsplan "Südöstlich der Schmiedegasse"**

### **Auswertung**

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung: 28.02.2023 bis einschließlich 04.04.2023

Stand: 13. April 2023

Teil 1: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden  
Teil 2: Bürger

**Teil 1: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden (B-Plan)**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
101	Landkreis Potsdam-Mittelmark	31.03.2023	<p>mit Mail vom 27.02.2023 bittet die Plan-Faktur Ralf Rudolf &amp; Dennis Grütters GbR um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südöstlich der Schmiedegasse“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) sowie um Übersendung der Stellungnahme an die Gemeinde.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>	
101.1	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		<p>Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Südöstlich der Schmiedegasse" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Schmergow, zum derzeitigen Planungsstand nicht entgegen.</p> <p>Erschließung</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff.</p>	Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.</p> <p>Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.</p> <p>Hinweis: Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.</p> <p>Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUK zum Thema Niederschlagswasser: <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/</a></p> <p>Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen, ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.</p> <p>Des Weiteren ist nachfolgend im Zuge der Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren die Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung - Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV zu beachten, die am 4. Mai 2019 in Kraft getreten ist.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zur Versickerungspflicht erfolgen im Bebauungsplan nicht; die Nachweispflicht zur Versickerungsfähigkeit des Bodens entfällt aus diesem Grund.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
101.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Südöstlich der Schmiedegasse" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Schmergow gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Weitergehende Hinweise</p>	<p>Die Hinweise zu den abfallrechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p>	
101.3	Untere Bodenschutzbehörde		<p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind. Diese Checklisten sind bei der Erstellung des Umweltberichts zwingend zu beachten.</p> <p>Weitergehende Hinweise</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung wird das Schutzgut Boden bezüglich der Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren ergänzt.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung, Ergänzung des Umweltberichtes.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Altlasten Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.</p> <p>Besondere Böden Nach der Themenkarte „LK PM Landschaftsrahmenplan; Karte 8; Teilblatt Nordost: Besondere Böden, Maßstab 1:50.000“ des LK Potsdam-Mittelmark vom 19.07.2006 liegen keine besonderen Böden vor.</p>	
101.4	Untere Naturschutzbehörde		<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Rechtserhebliche Hinweise</p> <p>1) Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes</p> <p>Der Bebauungsplan „Südöstlich der Schmiedegasse“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Schmergow (im Folgenden: B-Plan) überlagert Teile des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburger Osthavelniederung“ (<a href="https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212850">https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212850</a>; im Folgenden: LSG). Die Darstellung der Grenze des LSG auf der B-Plankarte ist allerdings fehlerhaft und deshalb zu korrigieren. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der LSG-Verordnung (im Folgenden: LSG-VO) die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 78 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten drei Liegenschaftskarten. Diese Flurkarten sind im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie als Kopien im Landesamt für Umwelt und bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde kostenlos während der Dienstzeiten einsehbar.</p> <p>Die Grenze kann auch aus den Anlagen 1 und 2 übertragen werden.</p> <p>Darstellungen der Internet-Kartendienste sind nicht flurstücksscharf und dienen nur dem Überblick.</p> <p>Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten; § 26 Abs. 2 BNatSchG. Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unterliegen einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt; § 4 Abs. 2 LSG-VO. Die Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung; § 29 Abs. 2 BauGB. In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO. Widerspricht ein Bauvorhaben dem besonderen Schutzzweck des LSG</p>	<p>Da es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet um eine sehr kleine Fläche handelt, wird diese Fläche im Entwurf aus dem Plangebiet herausgenommen. Damit liegt das Plangebiet in keinem Landschaftsschutzgebiet und Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.</p> <p>Die Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ kollidiert voraussichtlich nicht mit dem besonderen Schutzzweck des LSG. Genaueres kann erst nach Vorlage der dort geplanten Maßnahmen mitgeteilt werden.</p> <p>2) EKIS-Eintrag</p> <p>Im Geoinformationssystem des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist angrenzend an den B-Plan für die Schmiedegasse der Hinweis auf eine Kompensationsmaßnahme aufgrund eines Zulassungsbescheides des Landesamtes für Umwelt (im Folgenden: LfU) hinterlegt:</p> <p>Aktenzeichen der Zulassungsbehörde 60.056.00/07/0106.2B/RW Vorhabensbezeichnung 16 WKA Ketzin G05607 Art der Kompensation Flächenpoolkompensation Bezeichnung der Kompensation E3 Baumreihe Object-ID 56323</p> <p>Nähere Informationen sind beim LfU zu erfragen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme ist im Aufstellungsverfahren des B-Plans zu beachten.</p> <p>3) Besonderer Artenschutz</p> <p>Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (<a href="https://www.la.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf">https://www.la.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf</a>) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen. Alternativ wird die Berücksichtigung des Leitfadens <a href="https://dewitt-berlin.de/documents/2014/01/artenschutzrechtliche-verbote-in-der-fachplanung-3.pdf/">https://dewitt-berlin.de/documents/2014/01/artenschutzrechtliche-verbote-in-der-fachplanung-3.pdf/</a> und die Arbeitshilfe des MIL <a href="https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf">https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf</a> empfohlen. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt die Anwendung der Prüfschritte entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW</p>	<p>Die Flächenpoolmaßnahme betrifft die Pflanzung einer Baumreihe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Schmiedegasse. Die Begründung wird ergänzt. Die Kompensationsmaßnahme ist bislang nicht umgesetzt. Die späteren Baumstandorte müssen sich an den Grundstückszufahrten zu den Baugrundstücken orientieren; weitere Einschränkungen bestehen nicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(<a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf</a>).</p> <p>4) Baumschutz; Baumersatz</p> <p>Die Gehölzschutzverordnung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) und die Baumschutzsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) besitzen kein deckungsgleiches Schutzniveau. So sind nach der GehölzSchVO PM Bäume bereits ab einem Stammumfang von 60 cm sowie Feldgehölze geschützt, während mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) nur Bäume und diese erst ab einem Stammumfang von 125 cm geschützt werden. Außerdem werden nach ihr beispielsweise weder Obst- noch bestimmte Nadelbaum- und Pappelarten geschützt. Das bedeutet, dass bei der Durchführung des B-Plans Bäume und Feldgehölze beseitigt werden, die zwar aktuell aufgrund der GehölzSchVO PM geschützt sind, aber ab der Rechtskraft des B-Plans durch die dann dort geltende Baumschutzsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) jedoch keinem Schutz mehr unterliegen. Für diese Bäume und die Feldgehölze im Sinne der GehölzSchVO PM ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation auf der Ebene abschließend zu regeln. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.</p> <p>Die Ausgleichsverpflichtungen können durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden. Für den Fall, dass Ersatzpflanzungen außerhalb des B-Plans ausgeführt werden sollen, sind sie in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.</p> <p>5) Eingriffsregelung</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht</p>	<p>Die Gemeinde ist davon ausgegangen, dass Baumfällungen erst nach Inkrafttreten des B-Plan und konkreter Objektplanung durchgeführt werden und damit die Baumschutzsatzung der Gemeinde anwendbar ist.</p> <p>Dennoch wird dem Hinweis der UNB erfolgt und eine entsprechende grünordnerische Festsetzung formuliert.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird sich an der HVE 2009 orientieren und eine Ausgleichsregelung sowohl für den Versiegelungsausgleich als auch Ausgleich für den Baumverlust finden. Teilweise kann der Ausgleich im Plangebiet stattfinden. Für ermittelte Kompensationsdefizite wird die Gemeinde auf vorhandene Flächenpools zurückgreifen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; <a href="https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf">https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf</a>) empfohlen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird, beeinträchtigte Naturhaushaltsfunktionen wiederherzustellen oder aufzuwerten, müssen geeignet sein sowie auf Flächen durchgeführt werden, deren Funktionen beeinträchtigt sind und deren Funktionen nennenswert aufgewertet werden können. Eine Maßnahme, mit der das Ziel verfolgt wird, beeinträchtigte Funktionen von Böden wiederherzustellen beziehungsweise aufzuwerten, wird naturgemäß dort umso größer sein, wo Boden in höherem Maße beeinträchtigt und deshalb besonders aufwertungsfähig ist. Umgekehrt ist die Aufwertungsfähigkeit eines Bodens bei weniger starker oder fehlender Beeinträchtigung entsprechend geringer beziehungsweise gleich Null. Während im Fall der Entsiegelung und Sanierung von Böden die Aufwertung besonders augenfällig ist, ist das Aufwertungspotenzial eines seit langem ungenutzten oder extensiv genutzten von Vegetation bedeckten Bodens entsprechend gering.</p> <p>Die Ausgleichsverpflichtungen können durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden. Außerhalb des B-Plans auszuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.</p> <p>6) Zu den grünordnerischen Festsetzungen</p> <p>Es wird angeregt, die empfohlene Pflanzliste 3 zur Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen um möglichst viele heimische Arten zu ergänzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen, die alle heimischen und ausgewählte nicht heimische Baum- und Straucharten mit</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Pflanzliste 3 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>ihren Standortansprüchen enthält <a href="https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoeelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf">https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoeelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf</a>). Da die Walnuss aus botanischer Perspektive zu den Obstgehölzen zählt (→ Schalenfrucht), sollte sie in die Pflanzliste 2 – Obstgehölze – eingeordnet werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG und des Erlasses über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203; <a href="https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020">https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020</a>) wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Wegen des Raumanspruchs der empfohlenen Gehölzarten dürfte die Pflanzung eines Gehölzes pro 2 m<sup>2</sup> wohl genügen.</p> <p>Anregung</p> <p>Wertvolle Bäume können mittels einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB bewahrt werden.</p> <p>Anlagen:</p> <p>1 Ausschnitts-Scan der plangebietsrelevanten Flurkarte 2 in die ALK übertragene LSG-Grenze</p> <p>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist</li> <li><input type="checkbox"/> GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)</li> <li><input type="checkbox"/> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ vom 21. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 24], S.558) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])</li> </ul>	<p>Der Erlass liegt aktuell in einer Fassung von Juli 2024 vor wird in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Die grünordnerische Maßnahme wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Den rechtsverbindlichen Hinweisen und Anregungen der UNB wird gefolgt und die Planung entsprechend angepasst.</b></p>
101.5	Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz		<p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min<sup>-1</sup> für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden in der Begründung ergänzt. Es werden keine Gebäude geplant, die mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Straße stehen.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung, Ergänzung der Begründung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>o Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>o Entnahmestellen mit 400 l/min (24m<sup>3</sup> /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>o Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>o Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup> /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup> /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> <li>o Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</li> <li>o Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>o Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.</p> <p>o Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>o Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Bebauung: 400 m</li> <li>- geschlossene Bebauung: 300 m</li> </ul> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßenbauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 1 1/NA:2010-12 anzuwenden.</p> <p>Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehrezufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehrezufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius' liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Feuerwehr" zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.</p> <p>Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p>	
101.6	Fachdienst Gesundheit		<p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben, Stand Januar 2023, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung rechtsverbindlicher Voraussetzungen für eine gemischte Baufläche (Urbanes Gebiet) und Parkanlage (Öffentliche Grünfläche).</p> <p>Trinkwasser Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der aktuellen Fassung entsprechen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Die Hinweise zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkung auf die Planung.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
101.7	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		<p>Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die in den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Südöstlich der Schmiedegasse" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Schmergow getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz müssen korrigiert werden.</p>	Es bestehen keine Bedenken zum Baudenkmalschutz.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Wie bereits in der Stellungnahme zur Änderung des FNP Groß Kreutz angemerkt, grenzt das Vorhaben direkt an das bekannte Bodendenkmal Nr. 31126 mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Schmergow, welches nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt ist (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).</p> <p>Die konkrete Ausdehnung des Bodendenkmals ist bisher nicht ermittelt, so dass es sich bis in das Plangebiet erstrecken kann.</p> <p>Forderung zum weiteren Umgang mit dem Bodendenkmal</p> <p>Erhaltungszustand und Umfang der Bodendenkmalsubstanz können derzeit nicht präzise eingeschätzt werden. Um später Bauverzögerungen bei archäologischen Funden zu vermeiden wird gefordert, zeitnah vor Baubeginn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine archäologische Bestandsanalyse im Plangebiet vornehmen zu lassen. Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einigen Sondageschnitten bestehen, die - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Dies ermöglicht auch eine größere Sicherheit der Bauplanung und Bauausführung für den Erlaubnisnehmer.</p> <p>Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Weitere Auskünfte dazu erteilen die Denkmalbehörden (Frau Pratsch Tel: 03328-318542, Mail: annett.pratsch@potsdam-mittlmark.de).</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe des Baufeldes eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Weitere Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals</p> <p>Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.</p> <p>Da im Plangebiet Erdarbeiten durchgeführt werden sollen, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine</p>	<p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass das Bodendenkmal Nr. 31126 an das Plangebiet grenzt.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird die Gemeinde eine archäologische Bestandsanalyse im Plangebiet durchführen und die Ergebnisse in die Entwurfsfassung einstellen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen, sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
102	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	29.03.2023	<p>Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>0,8 ha: Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO)</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterungen:</p> <p>Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden in einem Urbanen Gebiet geschaffen werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR:</p>	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung; die Zielmitteilung aus der Stellungnahme wird im Begründungstext ergänzt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><input type="checkbox"/> Z 5.2 Abs. 1 - Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete Die geplante Siedlungsfläche liegt im Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet.</p> <p><input type="checkbox"/> Z 5.5 - Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf Die Gemeinde Groß Kreutz gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 LEP HR), d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;</li> <li>- neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Groß Kreutz ca. 8,6 ha) geplant werden.</li> <li>- Zusätzlich kann die Gemeinde Groß Kreutz im Ortsteil Groß Kreutz als Grundfunktionaler Schwerpunkt über eine Wachstumsreserve gemäß Ziel 5.7 LEP HR in Höhe von 3,5 ha verfügen.</li> <li>- Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in B-Plänen rechtswirksam festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) anzurechnen.</li> </ul> <p>Aus raumordnerischer Sicht ist die Planung nicht als Innenentwicklung zu werten. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kreutz wurde eine EEO im Umfang von 5,8 ha gebunden. Darunter befindet sich die Planfläche (SM 2 Südlich Heuberg) mit einem Flächenumfang von 1,1 ha, in der der Geltungsbereich der vorliegenden Planung enthalten ist. Die vorliegende Planung kann unter anteiliger Nutzung der bereits gebundenen EEO realisiert werden. Ziel 5.5 steht hier nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Mit Bezug auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben machen wir darauf aufmerksam, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet gemäß Z 2.6 LEP HR nicht zulässig sind. Zudem ist der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten entgegenzuwirken (Z2.14 LEP HR)</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235</li> <li><input type="checkbox"/> Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35;</li> <li><input type="checkbox"/> Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Havel-land-Fläming, in Kraft</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1322</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li><input type="checkbox"/> Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li><input type="checkbox"/> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	
103	Regionale Planungsgemeinschaft	02.03.2023	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBKPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>	<p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Urbanes Gebiet (MU) geschaffen werden. Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Planung nicht entgegen.</p>	
201	Landesamt für Umwelt	03.04.2023	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	
			<p>Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Südöstlich der Schmiedegasse" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für ihren Ortsteil (OT) Schmergow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 93, 97 und 106 der Flur 10 in der Gemarkung Schmergow mit einer Flächengröße von ca. 2,05 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von gemischten Bauflächen im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO2 und Grünflächen ausgewiesen.</p> <p>2. Stellungnahme Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft6. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie7 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Schmergow, südlich der Straße „Heuberg“. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden die Schmiedegasse, daran anschließend die gewachsene Bebauung des Ortsteils, im Osten Flächen für die Landwirtschaft, im Süden und Westen das Betriebsgelände der Märkische Obstbau GmbH Schmergow, daran anschließend im Süden Flächen für die Landwirtschaft, im Westen die Schmiedegasse sowie anschließend die gewachsene Bebauung des Ortsteils Schmergow. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p>Schutzanspruch Das urbane Gebiet wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 noch nicht aufgeführt, in Analogie zur TA Lärm kann jedoch von einem Schutzanspruch von 63 dB(A) am Tag und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht ausgegangen werden.</p> <p>Immissionssituation Vom Plangebiet können bei üblicher Nutzung Emissionen ausgehen, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Eine konkrete Abschätzung der möglichen Emissionen ist jedoch erst im Rahmen konkreter Baugenehmigungsverfahren möglich, im vorliegenden Verfahren ist es ausreichend, darauf hinzuweisen. Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen [Heuberg, L86 (Dorfstraße)] sowie durch die Tätigkeiten im Bereich der „Märkische Obstbau GmbH Schmergow“ ein. Durch den Fahrverkehr kommt es unter zusätzlicher Berücksichtigung der sich aus anderen gesetzlichen Vorgaben (GEG<sup>8</sup>) ergebenden Mindestanforderungen an die Bauausführung der geplanten Gebäude und unter Zugrundelegung der Daten der Verkehrsprognose 2030<sup>9</sup> für den Verkehr auf der L86</p>	<p>Die Emissionen vom Betriebsgelände der „Märkische Obstbau GmbH Schmergow“ auf das Plangebiet sind darzulegen. Es ist zur Entwurfsfassung ein Immissionsgutachten zu erstellen.</p> <p>Das städtebauliche Konzept dient lediglich der Anschauung zur Lage der geplanten Gebäude und ist nicht verbindlich. Aus dem Konzept kann keine Nutzung abgeleitet werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess ist ein Immissionsgutachten zu erstellen und die Ergebnisse in die Entwurfsfassung eingestellt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>zu keinen ungesunden Wohnverhältnissen. Die Emissionen vom Betriebsgelände der „Märkische Obstbau GmbH Schmergow“ auf das Plangebiet sind darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich des Lärms die Immissionsrichtwerte der TA Lärm maßgeblich sind. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV10 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit. Umweltbericht</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind die maßgeblichen Schutzgüter Klima / Luft und Mensch / menschliche Gesundheit. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sollte der Wegfall von Kaltluftentstehungsgebieten bei Realisierung der Baumaßnahme aufgeführt werden. Im Übrigen kann den Ausführungen des Umweltberichts gefolgt werden.</p> <p><b>3. Fazit</b> Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes noch nicht abschließend zugestimmt werden, da eine Betrachtung der durch die Anlage der Fa. „Märkische Obstbau GmbH Schmergow“ verursachten Immissionen im Plangebiet noch erforderlich ist.</p> <p><b>Hinweis</b> Aus dem städtebaulichen Konzept (Seite 10 der Begründung) ist nicht erkennbar, dass im Plangebiet tatsächlich eine gemischte Nutzung vorgesehen ist, welches ja die Voraussetzung für die Ausweisung eines urbanen Gebietes ist. Gemäß der einschlägigen Kommentierung muss in einem urbanen Gebiet sowohl die Wohn- als auch die gewerbliche Nutzung das Gebiet prägen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)</p> <p>2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802</p> <p>3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013  </p> <p>4 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BANz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>6 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)</p> <p>7 Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>8 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)</p> <p>9 Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447</p> <p>10 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	
202	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	02.03.2023	<p>im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	<p>Keine Einwände. Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
203	Zentraldienst der Polizei	01.03.2023	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a> Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a></p>	<p>Keine Einwendungen.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
204	Landesbetrieb Forst Brandenburg	28.03.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	<p>Keine Betroffenheit.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
205	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	09.03.2023	<p>Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie:</p>	<p>Keine Einwände</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).</p>	
206	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.03.2023	<p>Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes für die Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie einer öffentlichen Grünfläche geschaffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Einwände</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
207	Landesbetrieb Straßenwesen	21.03.2023	<p>Gemäß den Unterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie für eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen „Heuberg“ und „Schmiedegasse“, welche im weiteren Verlauf an die Landesstraße (L) 86 mündet, erschlossen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für L86 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Grund der geringen zu erwartenden Verkehrsmengen bestehen seitens des LS keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans „Südöstlich der Schmiedegasse“.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
208	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	03.03.2023	zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.	Keine Betroffenheit. <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b>
301	Wasser-und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co. KG	27.02.2023	Für den Ortsteil Schmergow sind wir nicht zuständig.	Keine Betroffenheit. <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b>
302	WAZV Werder-Havel-land	27.02.2023	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir vom o.g. B-Planverfahren nicht berührt sind. Die Zuständigkeit liegt wahrscheinlich beim WAH Nauen.	Keine Betroffenheit. <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b>
303	E.DIS Netz GmbH			
304	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	02.03.2023	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbebewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und werden zur Kenntnis genommen. <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:  Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.  Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
305	GDMcom mbH	03.03.2023	<p>Anlagenbetreiber  Erdgasspeicher Peissen GmbH  Ferngas Netzgesellschaft mbH  ONTRAS Gastransport GmbH  VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.  Aufgabe:  Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Keine Betroffenheit.  <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>
306	Deutsche Telekom GmbH			
307	50Hertz Transmission GmbH	27.02.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel,</p>	<p>Keine Betroffenheit.  <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
308	APM - Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	17.03.2023	<p>ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 17.02.2023 o.g. Betreff und übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam – Mittelmark GmbH besonders zu beachtende Sachverhalte im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen.</p> <p><b>Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür</b></p> <p>Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemeck beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.</p> <p>Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.</p> <p>Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern! Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><b>1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle:<a href="https://www.potsdam-mittelmark.de/landkreisverwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht">https://www.potsdam-mittelmark.de/landkreisverwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht</a>)</li> <li>&gt; Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601</li> </ul>	Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen und betreffen vorwiegend die Ausführungsplanung (Tragfähigkeit der Straßen für Müllfahrzeuge) sowie die Müllentsorgung nach der Realisierung des Planvorhabens.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>➤ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008</p> <p><b>2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung</b>  Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:  Länge: 11,10 m  Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius Radradius: 0,54 m</p> <p><b>3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</b>  Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,</li> <li>➤ für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),</li> <li>➤ so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,</li> <li>➤ so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen, Laternen, Schaltkästen und ausgewiesenen Parkplätzen,</li> <li>➤ so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,</li> <li>➤ so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,</li> <li>➤ eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil ragen.</li> </ul> <p><b>Nach Einsichtnahme der uns zur Verfügung gestellten Planzeichnung geben wir zu bedenken, dass hinsichtlich der Befahrung im Kurvenbereich, sich dieses mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug sehr schwierig gestalten wird.</b></p>	<p>Die Hinweise zur Befahrung im Kurvenbereich wurden für die weitere Planfassung geprüft und in der Entwurfsfassung berücksichtigt. Die Breite der Verkehrsfläche (inkl. Nebenflächen) wird von 5,5 m auf 10,0 m verbreitert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Bitte prüfen Sie die zur Verfügung stehenden Schleppkurven für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug und planen bitte an den jeweiligen Einmündungen eine entsprechend trichterförmige Zufahrt. Die Schleppkurven konnten wir anhand der Unterlagen leider nicht abschließend prüfen.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p><b>4. Stichstraßen:</b>          Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).          Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist. Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein. Eine Beschilderung in der Straße, dass sich am Ende ein Wendehammer befindet, kann in der Zukunft Vorteile haben. So ist es dem Ordnungsamt dann gegeben, unberechtigte Fahrzeuge im Bereich des Wendehammers abzustrafen.</p> <p>Bei der Bebauung an der Grundstücksgrenze weisen wir darauf hin, dass der notwendige Randbereich für den Fahrzeugüberhang vorhanden und nutzbar sein muss. Dass z.B. ein fester Zaun sowie Laternen, Schaltkäste und Bäume so platziert werden, dass diese die Befahrung nicht behindern.</p> <p>Aus unserer Erfahrung können wir berichten, dass bei einer Straßenbreite von 5,50 m und einer nicht einsehbaren Ausfahrt, häufig parkende Fahrzeuge die Befahrung und somit die Entsorgung unmöglich machen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge unter erheblich hohem Gefahrenpotenzial rückwärts ausfahren müssen. Bei wiederholtem Fehlverhalten würden wir eine Befahrung ggf. ablehnen und die Abfälle müssten an abzustimmenden Sammelpätzen bereitgestellt werden. Wir regen daher an, eine entsprechende Beschilderung der Straße vorzunehmen und dies auch entsprechend zu kontrollieren und Fehlverhalten zu ahnden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Abfallsammlung der nördlichen Baugrundstücke erfolgt über die Schmiedegasse, die der südlichen Baugrundstücke über die neue Planstraße. Die Hinweise wurden geprüft und in der Entwurfsfassung berücksichtigt. Die Breite der Verkehrsfläche (inkl. Nebenflächen) wird von 5,5 m auf 10,0 m verbreitert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>5. Privatstraßen:</b> Da die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein wird, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/ des Eigentümer/ s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.</p> <p><b>6. Einrichtung von Sammelplätzen</b> Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.</li> <li>&gt; Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.</li> <li>&gt; Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</li> <li>&gt; Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden. Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen.</li> <li>&gt; Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Tonnen für Leichtverpackungen abzustimmen.</li> <li>&gt; Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p><b>7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbau- stellen</b> Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823</p>	<p>Privatstraßen sind nicht geplant.</p> <p>Die Einrichtung von Sammelplätzen ist nicht geplant.</p> <p><b>Die Hinweise des APM werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Planung geändert.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau xxx (Telefon 033843- 30671), Frau xxx (Telefon 033843-30669), Frau xxx (Telefon 033843-30681) bzw. Herrn xxx (Telefon 033843-30685) mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.</p> <p>Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden.</p> <p>Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.</li> <li>➤ Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.</li> <li>➤ Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten. ➤ Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.</li> </ul> <p>Vor Aufnahme der Entsorgung in den Tourenplan ist eine abschließende Prüfung der Gegebenheiten vor Ort notwendig. Daher ist ein entsprechender Termin mit der Abteilung Abfallberatung, welche Ihnen auch für weitere Fragen per E-Mail: <a href="mailto:abfallberatung@apm-niemegk.de">abfallberatung@apm-niemegk.de</a> oder unter der Rufnummer 033843/306- 80 gern zur Verfügung steht, zu vereinbaren.</p>	
309	Wasser- und Abwasserverband "Havelland"	09.03.2023	<p>dem Wasser- und Abwasserverband Havelland" (WAH) sind mit Ihrem o.g. Schreiben vom 27.02.2023 die Unterlagen zu dem Bebauungsplan „Südöstlich der Schmiedegasse" (Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Schmergow) zugegangen. Der Verband hat die von Ihnen vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen machen.</p> <p>Die zu erschließenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden durch die Flurstücke 93, 97 und 106 (jeweils Gemarkung Schmergow, Flur 10) gebildet. Sogenannte Anschlussleitungen zum Anschluss an die öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen des Verbandes existieren für die Grundstücke bisher nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die spätere Objekt- bzw. Fachplanung. Die Angaben zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p><b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung, Ergänzung der Begründung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Westlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen in den angrenzenden Straßen Schmiedegasse und Heuberg sind bereits Trink- und Schmutzwasserleitungen des WAH vorhanden. In der Schmiedegasse befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 150 und ein Schmutzwasserkanal DN 200. Im Heuberg ist eine Trinkwasserleitung DN 100 und eine Schmutzwasserkanal DN 200 verlegt. Zum näheren Verständnis füge ich meiner Stellungnahme einen Lageplanauszug anbei, welcher u.a. den vorhandenen Leitungsbestand des WAH in der näheren Umgebung des Plangebietes ausweist. Eine Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Anlagen des Verbandes für die Grundstücke im ist bisher somit nicht gegeben. Um eine hinreichende Erschließung für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen, wird dem Vorhabenträger aufgegeben eine entsprechende Objektplanung durch einen Fachplaner (Planungsbüro) aufstellen zu lassen. Die Objektplanung ist mit dem WAH abzustimmen und vom Verband nach entsprechender Ausgestaltung freizugeben. Die Objektplanung bildet gleichzeitig die Grundlage für eine vertragliche Vereinbarung (Erschließungsvertrag), welche der Vorhabenträger vor Baubeginn mit dem Verband abzuschließen hat. Der Erschließungsvertrag regelt die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erschließung Trink- und Schmutzwasser.</p> <p>Die Belange der Löschwasserversorgung liegen zuständigkeitshalber bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Nachrichtlich zeige ich an, dass sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes bereits zwei Hydranten DN 80 in der Schmiedegasse auf der Trinkwasserleitung DN 150 befinden. Die Lage der Hydranten geht aus dem beigefügten Lageplanauszug hervor.</p>	
401	Stadt Werder (Havel)		Keine Stellungnahme eingegangen.	
402	Stadt Brandenburg		Keine Stellungnahme eingegangen.	
403	Stadt Ketzin		Keine Stellungnahme eingegangen.	
404	Gemeinde Kloster Lehnin		Keine Stellungnahme eingegangen.	
405	Amt Beetzsee	10.03.2023	Belange der Gemeinden Beetzseeheide und Roskow des Amtes Beetzsee stehen der Planung nicht entgegen.	Keine Betroffenheit. <b>Kein Abwägungsbelang / Keine Planänderung.</b>